






LEBENSMITTELKENNZEICHUNG

Gegenüberstellung der Durchführung
der EU-Lebensmittelverordnung in
Deutschland und in Österreich

Büro Dr. Paul Rübiger
Europäisches Parlament
Paul.ruebig@europarl.europa.eu

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	2
2. Gesetzestexte	4
2.1 EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (EU-LMIV).....	4
2.2 Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014 (AllergenVO).....	5
3. Vorschriften der Europäischen Union	6
4. Umsetzung in Österreich	6
4.1 Informationen laut BMFG.....	6
5. Umsetzung in Deutschland	8
5.1 Umsetzung in nationales Recht	8
5.2 Verordnung der Bundesrepublik Deutschland	8
5.3 Schlüsselpunkte Vergleich zur Umsetzung in Österreich	9

			
Informationspflicht	✓	✓	✓
Vorgabe WIE?	✗	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich • Mündlich • Elektronisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich • Mündlich
Vorgabe WER?	✗	<ul style="list-style-type: none"> • Personal 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschultes Personal
Vorgabe Schulung?	✗	✗	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend • Alle 3 Jahre • Durch Experten

Übersicht Lebensmittelkennzeichnung Vorgaben EU/Deutschland/Österreich

1. Allgemeine Informationen

- Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (EU-LMIV) wurde im Oktober 2011 nach langen Verhandlungen in zweiter Lesung mit überwältigender Mehrheit im Europäischen Parlament und **im EU-Ministerrat angenommen**. Neben der umfassenden Kennzeichnung und optischen Hervorhebung allergener Zutaten auf verpackten Lebensmitteln im Handel, hat man sich auch dazu entschlossen eine verpflichtende Allergieauskunft über die 14 häufigsten allergenen

Stoffe bei nicht verpackten bzw. zubereiteter Lebensmittel einzuführen, da durch Nahrungsmittel ausgelöste allergische Reaktionen vermehrt beim Verzehr solcher Lebensmittel auftritt.

- Für die konkrete Umsetzung der EU-LMIV sind die EU-Mitgliedstaaten (in Österreich das Bundesministerium für Gesundheit) zuständig. Die EU-LMIV schreibt lediglich vor, dass über Allergene in losen Waren informiert werden muss (**Artikel 44 EU-LMIV**), und dass die Lebensmittelunternehmer die Informationsbereitstellung sicherstellen und für dessen Einhaltung sorgen müssen.
- Österreich hat diese Verpflichtung in der **Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014 (AllergenVO)** im **Artikel 2 Absatz 1** in nationales Recht umgesetzt. **Im Rahmen ihrer Umsetzungspflicht können die EU-Mitgliedstaaten die Art und Weise der Informationsbereitstellung zu Allergenen komplett frei wählen.** In Österreich ist diese in **§3 AllergenVO**.
- **Somit liegen jegliche Durchführungsdetails wie Schulungspflicht, Ausnahmebestimmungen oder Höhe des Strafrahmens ausschließlich in der Kompetenz des österreichischen Gesetzgebers.** Gastbetriebe können wählen, ob sie mündlich oder schriftlich informieren wollen und welche Hilfsmittel (Etiketten, moderne Technologien etc.) sie dazu heranziehen wollen. **Dazu gibt es keinerlei Referenzen im EU-Rechtsakt.** Die Bestimmungen werden in drei Leitlinien des Gesundheitsministerium konkretisiert:
 1. Leitlinie zur Allergeninformation
 2. Leitlinie zur Personalschulung
 3. Empfehlung schriftliche Allergeninformation
- Laut Gesundheitsministerium war die Allergenkennzeichnung loser Ware ein wichtiges Anliegen Österreichs, welches durchgesetzt werden konnte.
- Der Fachverband der WKO für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie hat in einer Pressemitteilung die Kennzeichnungsregeln für Allergene zur Plenumsabstimmung 2011 auch dezidiert begrüßt: "Eine sinnvolle Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage ist die zwingende Angabe von Allergenen bei Lebensmitteln, die unverpackt an die Verbraucher abgegeben werden. Dies ist ein richtiger und wichtiger Schritt im Sinne des Verbraucherschutzes."

2. Gesetzestexte

2.1 EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (EU-LMIV)



Artikel 9

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

- a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
- b) das Verzeichnis der Zutaten;
- c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
- d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
- i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
- j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- l) eine Nährwertdeklaration.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in Worten und Zahlen zu machen. Unbeschadet des Artikels 35 können sie zusätzlich durch Piktogramme oder Symbole ausgedrückt werden.

(3) Erlässt die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, können die in Absatz 1 genannten Angaben alternativ durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden.

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher verpflichtende Informationen über Lebensmittel auch auf andere Weise als durch Worte oder Zahlen erhalten, und sofern derselbe Umfang an Informationen wie mit Worten oder Zahlen gewährleistet ist, kann die Kommission gemäß Artikel 51 durch delegierte Rechtsakte die Kriterien festlegen, anhand deren eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können, wobei sie Nachweisen eines einheitlichen Verständnisses der Verbraucher Rechnung trägt.

(4) Um die einheitliche Durchführung von Absatz 3 dieses Artikels zu gewährleisten, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zu den Modalitäten der Anwendung der gemäß Absatz 3 festgelegten Kriterien erlassen, nach denen eine oder mehrere Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Angaben sind in Anhang III für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln weitere Angaben verpflichtend.

Artikel 44

Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend; (Anm: betrifft die Allergenkennzeichnung)

b) sind die Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 unverzüglich mit.

2.2 Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014 (AllergenVO)



§2

Information über allergene Stoffe

(1) Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Endverbraucher weiterzugeben.

(2) Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, sind jene in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014, ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 2014, genannten Stoffe und Erzeugnisse.

§3

Weitergabe der Information

(1) Lebensmittelunternehmer, die unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, haben sicherzustellen, dass die in § 2 genannten Informationen verfügbar und leicht zugänglich sind. Sie sind den Endverbrauchern unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar ein Hinweis angebracht ist, dass die in § 2 genannten Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind.

(3) Die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß § 2 hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen. Die Schulung ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen und der Nachweis über die erfolgte Schulung zu dokumentieren. Der Nachweis der ersten Schulung hat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

3. Vorschriften der Europäischen Union

Für die konkrete Umsetzung der EU-LMIV sind die EU-Mitgliedstaaten (in Österreich das Bundesministerium für Gesundheit) zuständig. Die EU-LMIV schreibt vor, dass über Allergen in losen Waren informiert werden muss (Artikel 44 EU-LMIV).

Artikel 44

Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend; (Anm: betrifft die Allergenkennzeichnung)

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind

4. Umsetzung in Österreich

§3

Weitergabe der Information

(1) Lebensmittelunternehmer, die unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, haben sicherzustellen, dass die in § 2 genannten Informationen verfügbar und leicht zugänglich sind. Sie sind den Endverbrauchern unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar ein Hinweis angebracht ist, dass die in § 2 genannten Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind.

(3) Die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß § 2 hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen. Die Schulung ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen und der Nachweis über die erfolgte Schulung zu dokumentieren. Der Nachweis der ersten Schulung hat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

4.1 Informationen laut BMFG¹

- **Kann jede Person mündlich Auskunft über allergene Stoffe geben?**
Die mündliche Weitergabe von Informationen über allergene Stoffe in unverpackten Lebensmitteln hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen.
- **Wer führt Schulungen über die Allergeninformation durch?**
Schulungen können durch interne (z.B. Verantwortliche für Lebensmittelsicherheit, Bereichsverantwortliche, BetriebsinhaberIn) oder externe Expertinnen und Experten (z.B. DiätologInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen) durchgeführt werden. Sie müssen über entsprechendes Fachwissen verfügen und in der Lage sein, die Schulungsinhalte zu vermitteln. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Organisationen, die Schulungen anbieten wie z.B. die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) oder die Wirtschaftskammern.

¹http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/FAQ_zur_Allergeninformationsverordnung_fuer_unverpackte_Lebensmittel

- **Wie oft müssen Schulungen durchgeführt werden?**
Jene Personen, die für die Behandlung der Anfragen von KundInnen bzw. Gästen zur Allergeninformation bestimmt wurden, müssen mindestens alle 3 Jahre die Schulung wiederholen.
 - ➔ Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014 (AllergenVO)
 - ➔ § 3 Abs. 3

§ 3

Weitergabe der Information

(3) Die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß § 2 hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen. Die Schulung ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen

- **Muss eine erfolgte Schulung nachgewiesen werden?**
Das Lebensmittelunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise über erfolgte Schulungen im Betrieb aufliegen und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

Dokumentation

§ 4.

Lebensmittelunternehmer haben sicherzustellen, dass die in § 2 genannten Informationen auf einer schriftlich geführten Dokumentation beruhen.

Grundlagen Schulung und Informationsweitergabe

- **Empfehlung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit**
Empfehlung zur schriftlichen Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“) Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMG-75210/0029-II/B/13/2014 vom 7.10.2014
- **Leitlinie seitens des Bundesministeriums für Gesundheit²**
Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln ("offene Waren") im Sinne der Allergeninformationsverordnung Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMG-75210/0017-II/B/13/2014 vom 24.7.2014

² <https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/Lebensmittelhandel/Allergen-Paket.pdf>

5. Umsetzung in Deutschland³

5.1 Umsetzung in nationales Recht

Die sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) gilt europaweit einheitlich und ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Dennoch bedarf es zur Anpassung des nationalen Rechts und aus sanktionsrechtlichen Gründen einer nationalen Durchführungsverordnung. [...]

▪ **Allergenkennzeichnung loser Ware**

Zum 13. Dezember 2014 wurde die Regelung zur Art und Weise der Allergenkennzeichnung loser Ware vorab durch eine vorläufige Verordnung (Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung - VorLLMIEV) geregelt. Einer entsprechenden **Verordnung des BMEL hatte der Bundesrat am 28. November 2014 zugestimmt.**

Damit wird von **der mitgliedstaatlichen Befugnis Gebrauch gemacht** werden, **die Art und Weise der künftig auch bei lose abgegebenen Lebensmitteln EU-weit verpflichtenden Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen zu regeln**, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (so genannte 14 Hauptallergene, gelistet im Anhang II der LMIV, unter anderem Weizen und anderes glutenhaltiges Getreide, Milch, Eier, Fische, Schalenfrüchte, Sellerie).

Neben dem weiten Spektrum der schriftlichen Informationsmöglichkeiten ist mit der nationalen Regelung deshalb auch generell die Möglichkeit der mündlichen Information zulässig. **Basis für die mündliche Information muss allerdings eine schriftliche Dokumentation sein, die sowohl nachfragenden Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch den zuständigen Kontrollbehörden zugänglich gemacht werden kann.** Weiterhin ist in der Verkaufsstätte auf die mündliche Information und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die schriftliche Dokumentation an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar hinzuweisen.

Zur Frage einer möglichen nationalen Ausgestaltung der Allergenkennzeichnung loser Ware wurden bereits seit 2012 intensive Gespräche - auch auf politischer Ebene - gemeinsam mit dem Deutschen Allergie- und Asthmabund (DAAB) und Vertretern der Wirtschaft, einschließlich des Lebensmittelhandwerks sowie des Hotel- und Gaststättengewerbes, geführt.

5.2 Verordnung der Bundesrepublik Deutschland

Original: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vorllmiev/gesamt.pdf>

Auszüge:

VorLLMIEV Ausfertigungsdatum: 28.11.2014 Vollzitat: "Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1994)"

§ 2 Art und Weise der Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die 1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, 2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder 3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, **dürfen an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur dann abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind.**

³http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/VerpflichtendeKennzeichnung/Allgemeine_Kennzeichnungsvorschriften/_Texte/Allergenkennzeichnung.html

(2) Die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe ist bezogen auf das jeweilige Lebensmittel, gut sichtbar, deutlich und gut lesbar 1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels, 2. bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen, 3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder 4. durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Unterrichtung, die für Endverbraucher und Anbieter für Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich ist, so zu machen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen kann.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Angabe auch in leicht verständlichen Fuß- oder Endnoten angebracht werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf hingewiesen werden, wie die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe erfolgt. Die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe und der in Satz 3 genannte Hinweis dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die in Absatz 1 bezeichnete Angabe auch durch mündliche Auskunft des Lebensmittelunternehmers oder eines über die Verwendung der betreffenden Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichteten Mitarbeiters erfolgen, wenn 1. die in Absatz 1 zweiter Halbsatz bezeichnete Angabe auf Nachfrage der Endverbraucher diesen unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels mitgeteilt wird, 2. eine schriftliche Aufzeichnung der bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und 3. die schriftliche Aufzeichnung für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für den Endverbraucher leicht zugänglich ist.

Ende.

5.3 Schlüsselpunkte Vergleich zur Umsetzung in Österreich

In Deutschland

- keine Schulung des Personals vorgeschrieben
 - keine Vorgaben für Dauer der Schulung, Gültigkeit der Schulung, etc.

Reine mitgliedstaatliche Entscheidung von Österreich, die AllergenVO der Europäischen Union so umzusetzen, wie sie in Österreich umgesetzt wurde. Deutschland hat flexibler umgesetzt.